

112 C 685/25



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard Rechtsanwälte BRE,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
30.04.2026

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Porr

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Kfz-Haftpflichtversicherung, wurde nach einem Verkehrsunfall von dem unfallgeschädigten Fahrzeugeigentümer, Herrn ██████████ ██████████, in Anspruch genommen. Dieser beauftragte die Beklagte mit der Erstellung eines Schadengutachtens.

Herr ██████████ traf mit der Beklagten unter dem 04.07.2024 eine Preis- und Honorarvereinbarung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die von der Beklagten vorgelegte Vereinbarung Bezug genommen (Bl. 124 ff. d. A.).

Die Beklagte stellte dem Geschädigten unter dem 11.07.2024 einen Betrag in Höhe von 1.178,34 € in Rechnung. Nachdem die Klägerin die Honorarforderung zunächst um 332,25 € gekürzt hatte, glich sie die Rechnung vollständig aus.

Der Geschädigte unterzeichnete unter dem 13.09.2024 eine Abtretungserklärung mit folgendem Inhalt: „Hiermit trete ich, ██████████ ██████████ (...) etwaige (das Sachverständigenrisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Sachverständigenbüro ██████████ ██████████ (...) hinsichtlich einer nicht erforderlichen Überhöhung der Sachverständigenrechnung vom 11.07.2024, Rechnungsnummer ██████████ an die ██████████ ab.“

Die Klägerin ist der Auffassung,

- die von der Beklagten geltend gemachten Kosten in Höhe von 30 € netto bzw. 35,70 brutto für eine Restwertermittlung seien nicht erstattungsfähig, da die Restwertermittlung bereits im Grundhonorar enthalten sei,
- die Kosten für die Schadenkalkulation in Höhe von 20 € netto bzw. 23,80 € brutto seien nicht erforderlich, da die Schadenkalkulation im Grundhonorar enthalten sei,
- die Kosten für die Fahrzeugbewertung in Höhe von 20 € netto bzw. 23,80 € brutto seien ebenfalls vom Grundhonorar umfasst,

- die angesetzten Fahrtkosten in Höhe von 100 € netto bzw. 119 € brutto seien nicht erstattungsfähig, da die Beklagte auch Fahrtkosten im Rahmen einer Abrechnung pro gefahrenen Kilometer geltend gemacht habe,
- Schreibkosten in Höhe von 9 € bzw. 10,71 € seien nicht zu erstatten, da sich diese Kosten auf 5 Kalkulationsseiten im Anhang beziehen, die durch ein EDV-System erstellt worden und damit nicht als Schreibkosten erstattungsfähig seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 213,01 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Abtretungserklärung sei unwirksam, da sie unbestimmt und intransparent sei.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von 213,01 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

a) Im Streitfall kann dahinstehen, ob die Abtretung etwaiger Rückerstattungsansprüche wirksam erfolgt ist. Denn einem Anspruch steht entgegen, dass die Beklagte den Betrag in Höhe von 213,01 € nicht ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Die Zahlung erfolgte auf Grundlage der zwischen dem Geschädigten und der Beklagten geschlossenen Honorarvereinbarung vom 04.07.2024, die die Klägerin gegen sich gelten lassen muss. Die Beklagte ist berechtigt, die streitgegenständlichen

Kostenpositionen abzurechnen, da diese ausdrücklich in der Honorarvereinbarung aufgeführt sind und damit als Bestandteil der Vergütung vereinbart wurden.

b) Von den Schreibkosten im Sinne der Honorarvereinbarung sind auch die Kalkulationsseiten umfasst. Es ist sachgerecht, den in der Honorarvereinbarung angesetzten Betrag für Schreibkosten auch auf diese Seiten anzuwenden. Denn nach dem Vorbringen der Beklagten, dem die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten ist, setzt die Erstellung der Kalkulationsseiten eine vorherige Eingabe der für die Kalkulation maßgeblichen Daten in das EDV-System voraus, die als Schreibebeit zu bewerten ist.

c) Zwar trifft den Geschädigten nach der Rechtsprechung des BGH eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss Preise, die - für den Geschädigten erkennbar - deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen (Auswahlverschulden). Ein Überwachungsverschulden kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Rechnung - für den Geschädigten erkennbar - von der Honorarvereinbarung abweicht oder wenn der Sachverständige für den Geschädigten erkennbar überhöhte Nebenkosten angesetzt hat (BGH, Urteil vom 12. März 2024 – VI ZR 280/22 –, juris, Rn. 15). Auf Grundlage des klägerischen Vorbringens ist aber weder ersichtlich, dass die Beklagte deutlich überhöhte Kosten in Rechnung gestellt hat, noch dass dies für den Geschädigten erkennbar war. Die Klägerin hat lediglich darauf verwiesen, dass die angesetzten Kosten für die Restwertermittlung, Schadenkalkulation und Fahrzeugbewertung im Grundhonorar enthalten sein sollen und dass die Fahrzeit nicht neben der Abrechnung pro gefahrenen Kilometer erstattungsfähig sei. Konkrete Angaben dazu, dass die Gutachterkosten in Höhe von 1.178,34 € deutlich über dem ortsüblichen Honorar bei vergleichbarer Sachlage liegen und aufgrund welcher Umstände dies für den Geschädigten erkennbar gewesen sein soll, hat die Klägerin aber nicht gemacht. Die Beklagte hat zudem darauf hingewiesen, dass bei einer Honorarabrechnung im HB 5-Korridor ein Grundhonorar von 748,00 € netto angemessen wäre, ohne dass die Klägerin dem Vorbringen entgegengetreten ist. Im Hinblick auf das in der Rechnung vom 11.07.2024 angesetzte Grundhonorar von 665,00 € netto, ist nicht ersichtlich, dass die streitgegenständlichen Kostenpositionen zu einer deutlichen Kostenüberhöhung führen können.

d) Infolgedessen kann sich die Klägerin auch nicht auf die Verletzung einer Aufklärungspflicht berufen. Zwar muss ein Gutachter, der dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Erstellung eines Gutachtens zu den Schäden an dem Unfallfahrzeug zu einem Honorar anbietet, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt, diesen über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-

Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet (BGH, Urteil vom 1. Juni 2017 – VII ZR 95/16 –, BGHZ 215, 306-318). Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin aber weder substantiiert dargelegt, noch den Beweis geführt, dass das in der Rechnung vom 11.07.2024 angesetzte Honorar vom 1.178,34 € nicht ortsüblich und deutlich überhöht war.

e) Die Klägerin kann auch keinen Anspruch aus eigenem Recht geltend machen. Der Werkvertrag zwischen dem Geschädigten und der Beklagten stellt keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22 –, BGHZ 239, 208-222, Rn. 24).

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

3. Die Berufung ist gemäß § 511 Abs. 4 ZPO nicht zuzulassen, da die Streitfragen durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geklärt sind und die Klageabweisung darauf beruht, dass die Klägerin nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen hat, dass das von der Beklagten angesetzte Honorar deutlich überhöht war. Daher hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung machen eine Entscheidung des Berufungsgerichts erforderlich.

Streitwert: 213,01 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Porr